161. Beschluss der Gemeinde Oberstrass, die bei Wahlen und Einbürgerungen üblichen Gemeindetrünke in Geld ablösen zu lassen 1752 Januar 10

Regest: Die Gemeinde Oberstrass will zur Verbesserung des Gemeindegutes einen Rebberg kaufen. Weil das Vermögen der Gemeinde aber dafür nicht ausreicht, beschliesst sie, dass neu gewählte Gemeindevorgesetzte keinen Gemeindetrunk mehr ausrichten sollen, sondern stattdessen 25 Gulden in die Gemeindekasse zu zahlen haben. Auch das Geld für den Einzugstrunk von Neubürgern soll in diesen Fonds fliessen. Diese Bestimmungen sollen gelten, bis das Ziel des Kaufs eines Rebbergs erreicht ist. Die Gemeindevorgesetzten sind derzeit Untervogt Hans Rudolf Frank, Säckelmeister Hans Jakob Rinderknecht sowie die Geschworenen Hans Konrad Küng, Hans Jakob Wild, Andreas Kraut, Heinrich Maler, Heinrich Küng und Salomon Küng. Die erste Zahlung erfolgt durch Salomon Küng.

Kommentar: Etwa sieben Monate nach dem vorliegenden Beschluss, am 18. August 1752, konnte die Gemeinde Oberstrass eine Juchart Reben von Rudolf Jucker erwerben. Der Kaufpreis betrug 1100 Gulden, wobei die eine Hälfte sofort zu bezahlen war und die andere Hälfte in jährlichen Raten von mindestens 100 Gulden beglichen werden konnte (StArZH VI.OS.A.5.:62). Um die nötige Anzahlung von 550 Gulden leisten zu können, verkaufte die Gemeinde die 16 Ehrenbecher, die verschiedene Stadtbürger und Landleute zum Einzug gestiftet hatten (StArZH VI.OS.A.5.:61). Über die verbleibenden 550 Gulden stellte Oberstrass an Martini (11. November) 1752 eine Schuldverpflichtung zugunsten von Rudolf Jucker aus (StArZH VI.OS.A.5.:63).

Bereits am 29. Januar 1734 hatten die Obervögte die Einstellung unnötiger Gemeindetrünke verfügt, damit die Gemeinderechnung keine Defizite mehr aufweise (StArZH VI.OS.A.5.:52). Die Aufhebung von Gemeindetrünken zugunsten anderer Gemeindeaufgaben findet sich 1763 auch in Fluntern (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 164, Art. 5).

Weylen wir, die eltesten und fürgesezten sammt einer ehrsamen gemeind an der Oberen Straß, auf bewilligung und gutachten unserer hochgeacht und hochgeehrten herren ober-vögten in berahtschlagung gezogen, wie daß wir unser gemeind wesen in einen besseren stand und aufnahm bringen möchten, und zu solchem end uns ein stuk reben trachten wellen anzuschaffen, damit wir gleich anderen gemeinden unser gemeinds gerechtigkeit könnind äuffnen und auch zu gemessenen zeiten unsere ergetzlichkeiten könnind haben. Weilen aber unser gemeind gut zu gering und dieseres zu wegen zu bringen aus solchem nicht kan härkommen, als haben wir auf andere weg und mittel müßen bedacht seyn, um unseren zwek zu erreichen:

Als namlichen entziehen wir uns, die fürgesezten, derjennigen nachtagen und mahlzeit, die ein neü erwehlter fürgesezter geben soll, und bestimmen für jetz und alle mahl für eine solche mahlzeit oder nachtag einem neü erwehlten gschwornen auf zu erzehlen und in die gemeind lad zu legen 25 ft.

Fehrner solle, wann ein frömde in diese unsere gemeind wurde kauffen und das burgerrecht bey uns begehrte zu haben, für seinen einzugstrunk so wohl für die fürgesezten als dem gemeinen mann in allem, es mag dann nammen haben, wie es wil, das geld erlegen, welches dann in der sum von ... a \mathbb{R}^{1} bestehen solle. Solches auch in allen theilen solle fortgeführet werden und dauren solle, bis wir unseren vorbeschribenen zwek erreichet haben. / [S. 2]

15

Zu solchem end hin ist bey der wahl des geschwohrnen Salomons Küngen der anfang gemachet worden. Und sind dieser zeit die fürgesezten einer ehrsammen gemeind an der Oberen Straß:

Undervogt - Hans Rudolf Frank

Sekelmeister – Hans Jacob Rinderknecht

Gschwornen – Hans Conradt Küng

Gschwornen - Hans Jacob Wild

Gschwornen - Andreas Kraut

Gschwornen – Heinrich Maller

Gschwornen – Heinrich Küng

Gschwornen – Salomon Küng / [S. 3]

Den anfang oder das erste gelt zu dieserem verhoffentlichen nuzlichen werk hat geschossen und gelegt gschworner Salomon Küng benantlichen 25 ft.

Schreiber Johannes Lindinner, schulmeister

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Verordnung, zu einem stuk gemeind reben zu kommen.

Aufgericht, den 10. januar 1752

Original: StArZH VI.OS.A.5.:60; Doppelblatt; Papier, 21.5 × 35.0 cm.

- ^a Lücke in der Vorlage (1 cm).
- Die Summe wurde nicht eingefüllt. Möglicherweise war die genaue Summe noch nicht festgelegt.